

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der Schraubenwerk Gaisbach SWG GmbH in Ellwangen an der Jagst mit Bescheid vom 16.06.2023, Az.: RPS54_3-8823-1707/8/4, den immissionsschutzrechtlichen Bescheid für die Erweiterung und den Betrieb das Galvanikanlage erteilt.

Die Entscheidung (ohne Anlagen) wird nach § 10 Abs. 8a BlmSchG auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die Anlage ist das "Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunst-stoffen - September 2005".

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.3, den 19.06.2023



Internetfassung



Regierungspräsidium Stuttgart \cdot Postfach 80 07 09 \cdot 70507 Stuttgart **Zustellungsurkunde**

SWG Schraubenwerk Gaisbach GmbH Wilhelm-Maybach-Str. 6 73479 Ellwangen (Jagst)

Datum 16.06.2023

Name XXX

urchwahl 0711 904-XX

Durchwahl 0711 904-XXX

Aktenzeichen RPS54_3-8823-1707/7/15 (Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

2305170302260

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: XXX EUR

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Galvanik auf 96,6 Kubikmeter durch zwei neue Galvanikanlagen der Firma SWG am Standort Wilhelm-Maybach-Straße 6 in Ellwangen an der Jagst

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag vom 06.05.2022, zuletzt geändert am 07.12.2022, ergeht folgender

Bescheid:

A. Entscheidung

I. Die Firma SWG Schraubenwerk Gaisbach GmbH (SWG) erhält die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für den Umbau und die Erweiterung der Galvanikanlage durch zwei neue Linien (BE 09 und BE 10) mit einem maximalen Wirkbadvolumen von 96,6 m³ mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen von

- Zwei Chemikalienlager (Fest und Flüssigstoffe),
- Abwasserbehandlungsanlage,
- Zuluftanlage,
- Abluftbehandlungsanlage mit einer neuen Emissionsquelle (EQ 3),
- Kältemaschine (im Zusammenhang mit der Wasser-Wasser-Wärmepumpe und der Brunnen)

am Standort Wilhelm-Maybach-Straße 6 in Ellwangen an der Jagst.

- II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Zulassungen mit ein:
 - Die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung des Schornsteines und Neubau des zweigeschossigen Kopfhauses sowie
 - die Befreiungen vom Bebauungsplan "Gewerbegebiet Neunheim-Neunstadt V" hinsichtlich der maximalen festgesetzten Grundflächenzahl, mit einer Überschreitung um 7 % (393 m²) und
 - der Befreiung von der Verpflichtung zur Dach- und Fassadenbegrünung und
 - den Abweichungen aus dem Brandschutzkonzept (Entscheidungsunter lagen 14.1) aufgeführt in Punkt "10 Abweichungen/ Erleichterungen" wie in den Nachfolgend zusammengefasst, wird erteilt:
 - a) Eine Abweichung von Abschnitt 5.5 der Industriebaurichtlinie von der Zulässigkeit von Einbauten Sicherheitskategorie K2 von 600 m² oder mehreren Einbauten mit max. 600 m² mit einer brandlastenfreien Zone von mind. 5 m. darf abgewichen werden, sofern die Einbaufläche mittels mind. feuerhemmender Trennwände und selbstschließenden Türen in Abschnitte mit kleiner als 600 m² unterteilt wird:
 - b) Die maximale Gesamtfläche von Einbauten von 870 m² (entspricht 25 % des Brandabschnittes) darf abweichend um

- 330 m² überschritten werden, sodass eine Gesamtfläche von Einbauten von 1.200 m² vorliegt, wenn
- der Anbau um eine wirksame Brandbekämpfung in Anlehnung an ein Geschoss nach LBOAVO ausgebildet wird,
- sowie das Tragewerk des Einbaus mindestens feuerhemmend ausgebildet wird und
- die Decke zwischen Erdgeschoss und Einbau feuerhemmend ausgebildet wird.
- Darüber hinaus ist für eine sichere Entfluchtung aus dem Einbau die zwei notwendigen Treppen über die Forderungen für Einbauten hinaus in notwendige Treppenräume zu führen.
- 2. Die wasserrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung (Indirekteinleitung) von Abwasser nach Reinigung in der Abwasserbehandlungsanlage in einer Menge von maximal 45 m³/Tag bzw. 16.425 m³/Jahr und die damit verbundene Änderung der Abwasserbehandlungsanlage durch
 - einen zusätzlichen Schlammsammler mit einem Volumen von 25 m³ und dazugehöriger Filterpresse – Position B.7.1 und
 - das Austauschen des manuellen gegen einen automatischen Schlussaustauscher (Erhöhung der Leistung auf 6 m³/h).
- Die Eignung der neu errichteten Chemikalienlager (Flüssiglager BE 04 und Feststofflagers BE 12) wird festgestellt.
- III. Die wasserrechtliche Genehmigung zur Erstellung und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage für galvanische Abwasser auf dem Flst. 1206/8, Wilhelm-Maybach-Straße in 73479 Ellwangen vom Amt für Umweltschutzamt des Landratsamt Ostalbkreis vom 22.02.2000 mit Az. IV/42-700.72 Schu/ms

bleibt bestehen, es sei denn in dieser Genehmigung ist etwas Abweichendes geregelt.

- IV. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise (Abschnitt C und D).
- V. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erlass dieser Genehmigung mit dem Umbau und der Erweiterung der Galvanik begonnen wurde.
- VI. SWG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von XXX € festgesetzt.

B. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den folgenden, durch Stempel des Regierungspräsidiums Stuttgart zu dieser Entscheidung gekennzeichneten Antragsunterlagen, auszuführen; die sind auch entsprechend dieser Unterlagen zu betreiben:

1. Antragsgegenstand

1.1 Formblätter Kapitel 1

Formblatt 1 Antragstellung

- 1.2 Erläuterungen Kapitel 1
 - 1.2.1 Name und Anschrift des Antragstellers und Betreibers der Anlage
 - 1.2.2 Antragsgegenstand
 - 1.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 1.2.4 Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BlmSchG)
 - 1.2.5 Antrag auf Anpassung der Indirekteinleiter-Genehmigung
- 1.3 Kurzbeschreibung des Projekts
 - 1.3.1 Galvanikanlage

- 1.3.2 Abluft
- 1.3.3 Lärm
- 1.3.4 Wasser/Abwasser
- 1.3.5 Abfall
- 1.3.6 Sicherheit
- 1.3.7 Angaben zur Energieeffizienz
- 1.3.8 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

1.4 Anhänge

Verpflichtungserklärung gemäß § 8a BlmSchG

2. Standort und Umgebung

- 2.1 Formblätter
- 2.2 Erläuterungen
 - 2.2.1 Standort und Umgebung
 - 2.2.2 Betriebszeiten

2.3 Anhänge

- Lageplan mit Maßstab 1:25.000, Quelle: Geoportal Baden-Württemberg (Stand: 16.09.2021)
- Lageplan mit Maßstab 1:5000, Quelle: Geoportal Baden-Württemberg (Stand: 16.09.2021)
- Lageplan mit Maßstab 1:5000, Quelle: Geoportal Baden-Württemberg (Stand: 16.09.2021)
- Übersichtsplan Schutzgebiete, LUBW (Stand: 16.09.2021)
- Bebauungsplan Neunheim-Neunstadt V (Stand: 05.1997)
- Grundflächennutzungsplan/ -berechnung
- Entwässerungsplan EG
- Entwässerungsplan OG

3. Anlage - und Verfahrensbeschreibung

3.1 Formblätter

Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen

- 3.2 Allgemeine Erläuterungen
- 3.3 Galvanik (Zink 5 und 6 (BE 09 und BE 10))

- 3.3.1 Abkochentfettung
- 3.3.2 Beizen
- 3.3.3 Elektrolytische Entfettung
- 3.3.4 Dekapierung
- 3.3.5 Galvanische Verzinkung
- 3.3.6 Aufhellung (saure Aktivierung)
- 3.3.7 Blaupassivierung
- 3.3.8 Gleitbeschichtung
- 3.3.9 Spültechnik
- 3.4 Abluftbehandlung
- 3.5 Zuluftanlage
- 3.6 Abwasserbehandlung
- 3.7 Chemikalienlagerung
- 3.8 Kältemaschine
- 3.9 Brunnenanlage
- 3.10 Änderungsübersicht
- 3.11 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
- 3.12 Anhänge
 - Badkataster Sollzustand (Stand: November 2021)
 - Vergleich Badkataster Bestand und Badkataster Sollzustand
 - Grundriss Betriebsstandort EG-Bestand / Baustufe 1 (Stand: Juli 2021)
 - Grundriss EG-Sollzustand / Baustufe 2 (Stand: Dezember 2021)
 - Grundriss OG Sollzustand/ Baustufe 2 (Stand: Dezember 2021)
 - Zuluftanlage Technische Details
 - Kältemaschine (Luftgekühlter Kaltwassersatz) Technisches Datenblatt
 - Schema Brunnennutzung (Stand: Dezember 2021)
 - Fließschema Zinkanlage 1 6
 - Entwässerungsplan EG und OG
 - Ansichten Betriebsstandort Nordost und Südost im Sollzustand/ Baustufe 2
 - Ansichten Betriebsstandort Südwest und Südost im Sollzustand/ Baustufe 2
 - Betriebsstandort Schnitt A-A und B-B im Sollzustand/ Baustufe 2

- Antragsunterlagen wasserrechtliche Erlaubnis nach § 82 WG für die Einrichtung eines Entnahmebrunnens und zwei Schluckbrunnen
- Aufstellungsplan Sollzustand/ Baustufe 2
- Übersicht Aufstellungsplan Sollzustand/ Baustufe 2

4. Gefahrstoffe

4.1 Formblätter

Formblatt 2.2 Produktionsverfahren / Einsatzstoffe

- 4.2 Erläuterungen
- 4.3 Chemikalienlagerung
- 4.3 Anlieferung
- 4.4 Anhänge
 - Gefahrstoffkataster
 - Sicherheitsdatenblätter
 - Zertifikat DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsystem
 - Zertifikat DIN EN ISO 15001 Energiemanagementsystem

5. Luftreinhaltung

5.1 Formblätter

Formblatt 3.1 Emissionen / Betriebsvorgänge

Formblatt 3.2 Emissionen / Maßnahmen

Formblatt 3.3 Emissionen / Quellen

5.2 Erläuterungen

- 5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- 5.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen luftfremder Stoffe
- 5.2.3 Berücksichtigung der 42. BlmschV

5.3 Anhänge

- Emissionsquellenplan
- Fließschema Abluftbehandlung (Abluft 1 − 3)
- Technische Details Abluftanlage

6 Lärm

6.1 Formblätter

Formblatt 4 Lärm

- 6.2 Erläuterungen
 - 6.2.1 stationäre Lärmquellen
 - 6.2.2 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
 - 6.2.3 Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen
- 6.3 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen
- 6.4 Erschütterungen und Lichteinwirkungen
- 6.5 Anhänge
 - Übersicht stationäre Lärmquellen
 - Lärmimmissionsprognose nach TA Lärm

7. Abwasser

7.1 Formblätter

Formblatt 5.1 Abwasser / Anfall

Formblatt 5.2 Abwasser / Abwasserbehandlung

Formblatt 5.3 Abwasser / Einleitung

- 7.2 Abwasserbehandlung
- 7.3 Maßnahmen zur Abwasservermeidung und Abwasserverminderung
- 7.4 Anhänge
 - Fließschema Abwasserbehandlung
 - Erweiterte Grube und neue Betonsockel (Stand: August/ 2021)
 - Entwässerungsplan/-schema und Rohrnetzberechnung (Stand: Januar/ 2021)
 - Vergleich Änderungen Behälterliste Abwasserbehandlungsanlage
 - Antragsunterlagen Anpassung Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG (Stand: Dezember/ 2021)
 - Grundriss mit farblicher Kennzeichnung der erweiterten Grube
 - Aufstellungsplan mit farblicher Kennzeichnung der Änderungen in der Abwasserbehandlungsanlage
 - Verfahrensschema automatische Schlussfiltration

8 Wassergefährdende Stoffe / AwSV

8.1 Formblätter

Formblatt 6.1 Übersicht / Wassergefährdende Stoffe

Formblatt 6.2 Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe

8.2 Erläuterungen

- 8.2.1 Allgemeine Erläuterung
- 8.2.2 LAU-
- 8.2.3 HBV-Anlagen
- 8.2.4 Aussage zur Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV

8.3 Anhänge

- Bauaufsichtliche Zulassung 282
- WHG Zertifikat Fachbetrieb Firma Konnotec und Firma Tröger
- Technisches Datenblatt EC 610 C
- Technisches Datenblatt CR 920
- Gutachterliche Stellungnahme LAU-Anlagen

9. Abfall

9.1 Formblätter

Formblatt 7 Abfall

- 9.2 Erläuterungen
- 9.3 Details zu den Abfällen
- 9.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung
- 9.5 Maßnahmen zur Verwertung
- 9.6 Maßnahmen zur Beseitigung
- 9.7 Gewerbefallverordnung
- 9.8 Anhänge
 - Abfallbilanz 2018 Zink-Technik Ellwangen GmbH (ehemaliger Betreiber)

10. Arbeitsschutz

10.1 Formblätter

Formblatt 8 Arbeitsschutz

10.2 Erläuterungen

- 10.2.1 Maßnahmen zur Sicherheit
- 10.2.2 Umgang mit Gefahrstoffe
- 10.2.3 Luftverunreinigung/Belüftung
- 10.2.4 Natürliche Beleuchtung
- 10.2.5 Beheizung und Lüftung
- 10.2.6 Lärm
- 10.2.7 Erste-Hilfe-Einrichtungen und Betriebsärztlicher Dienst
- 10.2.8 Sozialräume
- 10.2.9 Brandschutz
- 10.2.10 Explosionsgefährdete Bereiche
- 10.2.11 Prüfpflichtige Anlagenteile (BetrSichV)
- 10.2.12 Überwachung, Wartung und Instandhaltung
- 10.2.13 Maßnahmen während der Bauzeit

11. Ausgangszustandsbericht

11.1 Formblätter

Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 11.2 Erläuterungen
- 11.3 Betriebseinstellung
- 11.4 Anhänge
 - Untersuchungskonzept Ausgangszustandsbericht
 - Ausgangszustandsbericht mit Analyseergebnisse

12. Anlagensicherheit

12.1 Formblätter

Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung

Formblatt 10.2 Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand

12.2 Allgemeine Anlagensicherheit

- 12.3 Bezug zur 12. BlmSchV
 - 12.3.1 Prüfschema der Störfallverordnung
 - 12.3.2 Störfallbetrachtung SWG Schraubenwerk Gaisbach GmbH, Ellwangen (Jagst)

12.3 Anhänge

- Störfallkataster
- Dirks-Tool

13. Umweltverträglichkeitsprüfung

13.1 Formblätter

Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung

- 13.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- 13.3 Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen
 - 13.3.1 Größe des Vorhabens
 - 13.3.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden od. zugelassenen Vorhaben
 - 13.3.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 13.3.4 Erzeugung Abfälle
 - 13.3.5 Umweltverschmutzung und Belästigung
 - 13.3.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen
 - 13.3.7 Risiken für die menschliche Gesundheit
- 13.4 Standort des Vorhabens
 - 13.4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes
 - 13.4.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität in der Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen
 - 13.4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter, Schutzgebiete
- 13.5 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
- 13.6 Ergebnis der Vorprüfung
- 13.7 Anhänge
 - Übersichtsplan Baustufe 2 (Stand: 20.12.2021)

- Schutzgebiete (Quelle: LUBW, Stand: 17.09.2021)
- Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

14. Brandschutz

14.1 Anhänge

Brandschutzkonzept – (Stand 10.06.2022)

15 Lageplan, Bauzeichnungen usw. nach BauPrüvVO, Entwässerungsantrag

- 15.1 Bauantrag
- 15.2 Entwässerungsantrag
- 15.3 Anhänge
 - Bauantrag Baustufe 2
 - Bauantrag Ergänzungen Baustufe 2
 - Entwässerungsgenehmigung

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

I. Allgemein

- Für die Errichtung und den Betrieb der Zinkanlagen 5 und 6 (BE 9 und BE 10) sowie für die Nebeneinrichtungen Chemikalien- und Feststofflager, Abwasserbehandlungsanlage, Zuluftanlage, Abluftanlage und Kältemaschine ist der Stand der Technik jederzeit zu beachten.
- 2. Das Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.3 behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.
- Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Zinkanlagen 5 und 6 (BE 09 und BE 10) ist dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 schriftlich mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 4. Durch diesen Bescheid zu erstellende Unterlagen sind, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.3 vorzulegen.

5. Der Jahresbericht nach § 31 BImSchG, in dem die Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dargestellt sind, ist dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.3 jährlich bis zum 31.03 des folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis:

Für die Erstellung des Jahresberichts kann das vom Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 zur Verfügung gestellte Musterformular verwendet werden.

II. Baurecht

- Es ist mit der Stadt Ellwangen Baurechtsamt Ausgleichsmaßnahmen für die Dachbegrünung sowie nötigen Baumpflanzungen nach dem Bebauungsplan zu vereinbaren und durchzuführen. Die getroffene Vereinbarung (z.B. öffentlich-rechtlicher Vertrag) ist dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 vorzulegen. Die Vereinbarung ist vor Baubeginn zu treffen.
- Die Dimensionierung der vorhandenen Gas- und Wasserhausanschlussleitungen (G=AGM 50StkaSw+WAWT 63 x 10,5 PELD) sind von einem Planungsbüro zu überprüfen. Bei notwendigen Änderungen sind die Stadtwerke (Netzbetreiber) frühzeitig zu informieren.
- 3. Vor Baubeginn sind Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen festzulegen.
- 4. Die Höhe des Erdgeschoss-Fußbodens (Fertigfußboden) wird auf 509,77 üNN festgelegt. Diese Höhenangabe ist genau einzuhalten.
- 5. Wird beim Baugrubenaushub festgestellt, dass schwierige Bodenverhältnisse vorliegen, die die Standsicherheit des Bauvorhabens beeinträchtigen können, so ist ein Baugrundgutachten anfertigen zu lassen, das beim Standsicherheitsnachweis zu beachten ist.

- Die geprüften bautechnischen Nachweise sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Ausführungen im Prüfbericht sowie die Grüneinträge des Prüfstatikers sind bei der Bauausführung zu beachten.
- Die tragenden und aussteifenden Bauteile sind nach den statischen Erfordernissen zu bemessen.
- Die Fassaden der baulichen Anlagen dürfen nicht mit glänzenden oder auffallenden, grell leuchtenden Farben (z.B. RAL 1026 Leuchtgelb, RAL 3024 Leuchtrot) ausgeführt werden.
- 9. Die 16 erforderlichen Stellplätze, aufgrund § 37 LBO, sind entsprechend der Einzeichnung in den Bauvorlagen bis zum Bezug des Gebäudes benutzbar herzustellen.
- 10. Zum Schutz gegen Abstürzen müssen zum Begehen bestimmte Flächen baulicher Anlagen und Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück ausreichend umwehrt sein, wenn sie an mehr als 1 m tiefer-liegende Flächen angrenzen. Die Umwehrungen sind entsprechend § 3 LBO AVO auszuführen.
- 11. Festverglaste Fensterelemente oder Glasfassaden, die bis auf den Fußboden gehen, sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m, entweder in Sicherheitsglas herzustellen oder mit einem außenliegenden Schutzgeländer zu versehen.
- 12. Für das Bauvorhaben wird eine Schlussabnahme vorgeschrieben. Der Bauherr hat dem Stadtbauamt Ellwangen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Hinweise:

Für das Vorhaben ist nach § 17 LBO VVO eine bautechnische Prüfung durchzuführen. Diese umfasst die Prüfung der bautechnischen Nachweise (Standsicherheitsnachweis) sowie die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird von der Baurechtsbehörde veranlasst. Die Nachweise können nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt auch

direkt an den zu beauftragenden Prüfstatiker übersandt werden. Die Baufreigabe erfolgt im Gesamten nach Vorliegen der bautechnischen Prüfbestätigung bzw. die Teilbaufreigabe nach Vorliegen des Prüfberichts für den jeweiligen Bauabschnitt.

Ab der dritten Teilbaufreigabe wird eine Gebühr gem. Nr. 52.10.02 Ziff. 7 des Gebührenverzeichnisses zur städt. Gebührensatzung vom 17.12.2009, zuletzt geändert am 21.03.2019, erhoben.

- Die Vorschriften über Wärmeschutz (§14 Abs. 3 LBO und DIN 4108) und über Schallschutz (§14 Abs.1 LBO und DIN 4109) sind zu beachten.
- Auf die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird hingewiesen. Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Stadtbauamt Ellwangen unverzüglich die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG vorzulegen.
- Gem. § 8a Klimaschutzgesetz (KSG BW) Baden-Württemberg müssen Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäude ab dem 01.01.2022 mit einer Photovoltaikanlage errichtet werden. Auf die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) wird verwiesen. Bauherrinnen und Bauherren haben die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 8a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 KSG BW der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBI. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 3026) geändert worden ist, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen. Der Nachweis bedarf der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. (vgl. § 8 a Abs. 3 KSG BW)
- Den Baufreigabeschein (Roter Punkt) erhalten Sie nach Vorlage der erforderlichen geprüften statischen Berechnung.

III. Brandschutz

- Die beschriebenen Maßnahmen im Brandschutzkonzept 1. Tektur des Sachverständigenbüros für vorbeugenden Brandschutz Fakesch GmbH mit der Version 2 sind vollumfänglich umzusetzen. Dem Stadtbauamt Ellwangen ist ein Schlussabnahmebericht des Gutachters vorzulegen.
- 2. Die in Kapitel 08 wassergefährdende Stoffe AwSV Rev. 2, Kapitel 8.2.4 aufgeführten Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen.
- 3. Alle tragenden Stützen, Pfeiler, Wände, Decken und Unterzüge sind feuerhemmend herzustellen.
- Die in den Planunterlagen besonders gekennzeichneten Türen (z.B. Trs, T 30, T 90) müssen den DIN-Vorschriften entsprechend und baurechtlich zugelassen sein. Dem Stadtbauamt Ellwangen sind Nachweise hierüber vorzulegen.
- Für das Gebäude sind Flucht- und Rettungswegpläne nach DIN ISO 23601 zu erstellen/aktualisieren.
- 6. Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung (Teil A, B und C) nach DIN 14096 zu erstellen/aktualisieren.
- Die Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge sind nach Vorgabe der Arbeitsstättenrichtlinien mit beleuchteten Rettungswegzeichen nach DIN EN ISO 7010 ausreichend und sinnvoll zu kennzeichnen.
- 8. Es sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen/aktualisieren und dem Stadtbauamt Ellwangen zur Verfügung zu stellen.
- Der Kopfbau ist gemäß Punkt 6.1 des Brandschutzkonzeptes in die Brandmeldeanlage zu integrieren. Dem Stadtbauamt Ellwangen ist ein m\u00e4ngelfreier Abnahmebericht vorzulegen.
- 10. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

- 11. Alle Aufenthaltsräume im Gebäude müssen einen jederzeit benutzbaren zweiten Rettungsweg haben (z. B. zweite Treppe, Fenster, Lichtschacht, Notausstieg), § 15 LBO, § 13 LBOAVO.
- 12. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes sind an gut sichtbaren und erreichbaren Stellen in Abstimmung mit dem Brandschutzgutachter entsprechende Löscheinheiten (LE) anzubringen. Die Standorte der Feuerlöscher sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.
- 13. Der Rauch- und Wärmeabzug ist gemäß Punkt 6.5 des Brandschutzkonzeptes auszuführen.
- 14. Feuerwehrzufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift "Feuerwehrzufahrt "zu kennzeichnen. Hinweisschilder sind in einer Mindestgröße von 210 mm x 594 mm herzustellen und so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sind.

IV. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Abluft aus Galvanikanlagen 5 und 6 (BE 9 und BE 10) nach der Abluftbehandlungsanlage, mit einem Abluftwäscher (pH-Wert > 10), über die Emissionsquell EQ 3 abgeleitet wird.
- Der Schornstein EQ 3 ist entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung (DEKRA, 18.10.2022, Bericht-Nr.: 552507030-01/2) auf eine Mindesthöhe von 21,2 m über Gelände zu errichten. Die SWG hat sicherzustellen, dass die Abluft ungehindert und senkrecht nach oben ausströmen kann.
- In der Abluft aus der Emissionsquelle EQ 3 darf die Massenkonzentration von 30 mg/m³ von gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (Nr. 5.2.4 TA Luft, Kl. III) im Reingas nicht überschritten werden.

- 4. An der Anlage sind Messplätze und Messtrecken entsprechend der DIN EN 15259 "Luftbeschaffenheit Messung von Emissionen aus stationären Quellen Anforderung an Messtrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht" einzurichten.
 Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle nach § 29b BImSchG festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht und sicher begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 5. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und daran anschließend wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren ist von einer nach § 29b Blm-SchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob der in diesem Bescheid, nach IV, Ziffer 3 festgesetzte Emissionsgrenzwert eingehalten wird. Die Emissionsmessungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.
- 6. Bei der Durchführung der Messungen ist der jeweilige Wirkungsgrad der Abluftreinigungsanlage nachzuweisen.
- Die Emissionsmessungen sind von einer Messstelle i. S. d. § 26 BImSchG durchführen zu lassen, die in diesem Genehmigungsverfahren nicht tätig war.
- Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung, die den Vorgaben der Nummer 5.3.2.2 TA Luft 2021 entspricht, zu erstellen und diese mindestens 4 Wochen vor Messbeginn dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.3 vorzulegen.
- Ferner ist die Messstelle zu verpflichten, über die Messergebnisse einen Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

- Der Messbericht hat die in Nr. 5.3.2.4 Abs. 1 TA Luft 2021 genannten Angaben zu enthalten; er hat der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu entsprechen.
- 10. Die einwandfreie Funktion des Abluftwäschers ist von der SWG kontinuierlich zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass bei Fehlfunktionen ein optischer und akustischer Alarm sowie ggf. die Abschaltung der Galvaniklinie erfolgt.
- 11. Für den Fall, dass Emissionsminderungseinrichtungen ganz oder teilweise ausfallen, sind die Emissionen unverzüglich auf andere Weise so weit wie möglich und unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Teile der Abgasreinigungseinrichtung, die besonders wichtig, einem besonderen Verschleiß ausgesetzt oder immer wieder zu ersetzen sind, sind vorsorglich auf Lager zu halten.
- 12. Der Ausfall einer Abluftreinigungsanlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.3 unverzüglich mitzuteilen, zunächst fernmündlich und dann auch schriftlich.
- 13. Die Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtung sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 auf Verlangen vorzulegen.
- 14. Durch eine pH-Wert Messung (diskontinuierlich oder kontinuierlich) ist sicherzustellen, dass der Abluftwäscher dauerhalt außerhalb des pH-Wertes 4 bis 10 fährt.
- 15. Die Abluftanlage (Badabsaugung und Wäscher) ist entsprechend den Herstellervorschriften und den betrieblichen Erfordernissen zu warten. Es ist ein Wartungsplan zu erstellen.
 - Zudem ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem Überprüfungen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie Störungen dokumentiert werden.

<u>Lärm</u>

16. Die Ergebnisse der Lärmprognose zeigen, dass der Immissionsrichtwert an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen um 6 dB unterschritten wird. Die Bestimmung der Vorbelastung kann daher entfallen. Für die angrenzenden maßgeblichen Immissionsorte, alle im Industriegebiet, werden folgende Zusatzbelastungen festgelegt:

Mag applicator Immigricanosta	Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
Maßgeblicher Immissionsorte	[db(A)]		[db(A)]	
Bezeichnung	tags	nachts	tags	nachts
Whs. Wilhelm-Maybach-Str. 4	60	58	70	70
Whs. Wilhelm-Maybach-Str. 1	47	46	70	70
Whs. Wilhelm-Maybach-Str. 8	59	59	70	70
Whs. Veit-Hirschmann-Str. 9	55	55	70	70

Der Nachtzeitraum beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Gesamtbelastung am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

17. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch Lärmmessungen einer nach § 29b BlmSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebenen Messstelle nach den Vorschriften der TA Lärm ermitteln zu lassen, ob die oben festgesetzten Lärmimmissionswerte an den genannten maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Art und Umfang der Messungen sind vorher mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 abzustimmen. Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.3 spätestens zwei Wochen nach Erhalt vorzulegen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abnahmemessung nicht vom Prognosegutachter (rw Bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG) durchgeführt werden darf.

V. Arbeitsschutz, Betriebssicherheit, Gefahrstoffe

- 1. Für die Galvanikanlagen 5 und 6 (BE 9 und BE 10) und deren Nebeneinrichtungen ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. In dieser Gefährdungsbeurteilung sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Gefahrstoffrechts zu berücksichtigen. In den Gefährdungsbeurteilungen sind auch die Möglichkeit des Auslaufens von gefährlichen Chemikalien und das richtige Verhalten im Gefahrenfall mit einzubeziehen sowie die psychische Belastung am Arbeitsplatz.
- 2. Anlagen und Maschinen im Bereich der Galvanikanlagen und deren Nebeneinrichtungen sind Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (vgl. § 2 BetrSichV).
 Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Dabei sind die Informationen des Herstellers zur Prüfung der Arbeitsmittel zu beachten. Die notwendigen Voraussetzungen der mit der Prüfung beauftragten Personen sind festzulegen.
 Die Aufzeichnungen sind mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
- 3. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV sowie nach § 12 Abs. 2 BetrSichV zu erstellen. In den Betriebsanweisungen muss auch das Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Betriebsstörungen (z. B. Auslaufen von giftigen Stoffen, Brand usw.) geregelt werden. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Änderungen sowie mindestens jährlich gegen

Unterschrift zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

4. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die in der Halle vorliegenden Lärmexpositionen zu bewerten; ggf. sind entsprechende Messungen durchzuführen.

Hinweis:

Um eventuell nachträglich erforderliche bautechnische Lärmschutzmaßnahmen zu vermeiden, wird empfohlen die Anlage hinsichtlich der
Lärmemissionen im Vorfeld zu bewerten und eventuell erforderliche Minderungsmaßnahmen (Einhausung, Schalldämmung, Schallabsorption, Deckenverkleidung etc.) bereits in der Bauphase umzusetzen. Technische
Maßnahmen sind dabei gegenüber organisatorischer Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen gegenüber persönlicher Schutzausrüstung vorrangig zu berücksichtigen.

- 5. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass den Beschäftigten geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen ist oder wird Arbeitskleidung mit Gefahrstoffen verunreinigt, dass von ihr eine Gefährdung ausgeht, so hat der Arbeitgeber die Kleidung zu reinigen oder zu entsorgen (TRGS 500, Ziffer 6.4).
- 6. An den Galvanikanlagen BE 9 und BE 10 sind Arbeitsplatzmessungen nach den Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition" durchzuführen. Die Arbeitsplatzmessungen sind spätestens 3 Monate nach Aufnahme des Betriebs durchzuführen.
- 7. Im Zusammenhang von Blaupassivierung und Salpetersäure kann NOx entstehen. In der Galvanikanlage BE 9 wird in Stationsnummer 6 blaupassiviert. Anschließend erfolgt in Stationsnummer 7 eine Aufhellung mit Salpetersäure. Hier ist eine AGW-Messung hinsichtlich NOx durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.3 vorzulegen.

- Die Wirksamkeit und Funktion der Randabsaugungen an den Bädern ist arbeitstäglich zu prüfen. Die Absaugschlitze sind wiederkehrend zu reinigen.
 Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen.
- 9. In allen Bereichen, in denen mit Ganzkörper- oder Augenverätzungen zu rechnen ist, müssen Notduschen und Augenduschen installiert sein. Die Beschäftigten sind im Gebrauch zu unterweisen.
 Durch Kennzeichen ist auf die Notduschen und Augenduschen hinzuweisen. Ihre Funktionstüchtigkeit ist mindestens einmal monatlich durch eine beauftragte Person zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- 10. Bäder, die Gefahrstoffe enthalten, sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 - Anlagennummer,
 - Bezeichnung der Stoffe oder der Zubereitung,
 - wesentliche Inhaltsstoffe der Zubereitung,
 - Gefahrensymbole mit den dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen,
 - Angabe der Wassergefährdungsklasse,
 - sofern Verbrühungsgefahr besteht, sind auch die Betriebstemperaturen anzugeben.
- 11. Rohrleitungen, welche gefährliche Stoffe führen, sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z. B. Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden.
- 12. Des Weiteren sind alle Ventile und Steuerungseinrichtungen, insbesondere die MSR- und PLT-Schutzeinrichtungen, entsprechend vor Ort zu kennzeichnen.
- 13. Es ist ein Rohrleitungsplan zu erstellen.
- 14. Rohrleitungen sind so zu verlegen, dass sich nicht unmittelbar unterhalb dieser Leitungen Verkehrswege und Arbeitsbereiche befinden. Es ist sicherzustellen, dass bei Leckagen keine Beschäftigten gefährdet werden können.

- 15. Das Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 6 Abs. 12 GefStoffV ist aktuell zu halten. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind in jeweils aktueller Fassung bereitzuhalten.
- 16. Die Gefahrstoffe sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Lagerbereichen zu lagern. Die Vorgaben der TRGS 510 sind zu beachten.
- 17. Die Bereitstellung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz darf nur in solchen Mengen erfolgen, wie dies die Fortführung des Arbeitsganges erfordert. Dies ist in der Regel der Bedarf an Einsatzstoffen eines Arbeitstages.
- 18. In den Arbeitsstätten müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein. Sie müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und gegen Verunreinigung, Nässe und hohe Temperaturen geschützt sein.
- In den Galvanisierräumen ist ein rutschhemmender Fußbodenbelag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen der Bewertungsgruppe R 12 entspricht.
 - Die DGUV Regel 108-003 "Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" ist zu beachten.
- 20. Der Boden muss ein leichtes Gefälle zu einem Ablauf oder Pumpensumpf haben. Die so abgeführten Flüssigkeiten dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie sind entweder als Abfall zu entsorgen oder der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
- 21. Die Zuluftführung muss so ausgelegt sein, dass an den Arbeitsplätzen keine unzumutbare Zugluft auftritt.
- 22. Der Ausfall oder die Störung der Zuluft- bzw. Abluftbehandlungsanlage muss durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung angezeigt werden.

Baustellen Arbeitsschutz

23. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

- 24. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Regierungspräsidium Stuttgart -Referat 54.3, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.
- 25. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

VI. Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation

1. Die Nebenbestimmung II 2.1 wird wie folgt ersetzend geändert:

Folgende Anforderung an das unverdünnte Abwasser vor Vermischung mit anderen Abwässern gemäß Anhang 40 zur Abwasserverordnung zu erfüllen:

Parameter	Grenzwert
рН	6,5-9,5
Temperatur	Max. 35 °C
Zink	2,0 mg/l
Chroms gesamt	0,5 mg/l
Chrom VI	0,1 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Nitrit	10 mg/l

Die qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe ist aus dem Endkontrollschacht zu entnehmen. Alle Anforderungen bei Chargenanlagen beziehen sich auf die Stichprobe.

- Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA enthalten.
- 3. Der Anlagenbetreiber hat auf seine Kosten die Anlage zu überprüfen und das Abwasser untersuchen zu lassen. Die Fa. SWG hat dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 bzw. den mit der Überprüfung Beauftragten jederzeit den Zugang zu gewähren. Ihnen sind ferner die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Arbeitskräfte, Werkzeuge, Pläne und schriftliche Unterlagen, die eine Beurteilung der eingeleiteten Stoffe erlauben, auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.
- 4. Bei störungsfreiem Betrieb und soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes bestimmt ist, sind bis zu vier amtliche Proben pro Jahr untersuchen zu lassen. Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probenahmen erhöht werden.

Zur Bewertung der Proben kann auch die Untersuchung von Begleitparametern wie absetzbare Stoffe, pH-Wert, Leitfähigkeit oder Temperatur beauftragt werden.

Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probennahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.

5. Ist einer der festgesetzten Überwachungswerte nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der amtlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- Der Endkontrollschacht (Abwasserbehandlungsanlage) ist so auszubilden, dass jederzeit, auch dann, wenn kein Abfluss vorhanden ist, Abwasserproben entnommen werden können.
- 7. Die anfallende Menge von 45 m³/d Abwasser ist über den Tag verteilt in die Kanalisation einzuleiten.

Eigenkontrollen

- 8. Der Anlagenbetreiber hat entsprechend der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg (EKVO), sofern in dieser Genehmigung nichts Anderes bzw. Näheres festgelegt ist, die im Anhang 2 der EKVO aufgeführten Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen.
- 9. Die Stoffeinsatzliste ist entsprechend Anhang 2 Ziffer 2.1 EKVO jährlich zu aktualisieren und auf Anfrage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 10. Die anlagenbezogene Eigenkontrolle ist gemäß Anhang 2, Ziffer 3.5, Tabelle 3 Nr. 4.2 EKVO durchzuführen, wobei die Untersuchungshäufigkeit mindestens der Spalte 3 entsprechen muss.
- 11. Zur Dokumentation aller betrieblichen und anlagenbezogenen Daten der Selbstüberwachung und Wartung, die zur betrieblichen Kontrolle, Steuerung und Regelung der Abwasseranlagen und zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der EKVO und der wasserrechtlichen Zulassung erforderlich sind, ist ein Betriebstagebuch nach Anlage 2 Nummer 2 AbwV zu führen.
- 12. Die Ergebnisse der ablaufbezogenen Eigenkontrollen sind dem Jahresbericht nach § 31 BlmSchG beizufügen.
- 13. Bei den nicht einsehbaren Abwasserkanälen und -leitungen sind Prüfungen auf Dichtheit entsprechend der in Anhang 2 Nr. 3.4 EKVO genannten Häufigkeit durchzuführen.
- 14. Sämtliche Wirk- und Spülbäder sind in fester Verrohrung an das Abwassersystem anzuschließen und der Abwasservorbehandlungsanlage bzw. dem Vakuumverdampfer zuzuführen.

- 15. Muss die Abwasserbehandlung aus zwingenden Gründen abgeschaltet werden, z.B. wegen Reparatur- oder Umbauarbeiten, muss sichergestellt sein, dass kein unbehandeltes Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden kann. Das Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.3 ist vor Durchführung der Maßnahmen zu verständigen.
 - Fällt weiterhin Abwasser an, so ist dessen schadlose Beseitigung nachzuweisen. Gleiches gilt für die Schlammbeseitigung.
- 16. Bei Störungen, die zu einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere zur Überschreitung der Einleitungsbedingungen für das Abwasser führen können, sind der Kanalnetzbetreiber, der Kläranlagenbetreiber und das Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.3, umgehend zu unterrichten.
- 17. Für die Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Hinweis:

Abschnitt C Ziffer VII dieser Genehmigung ersetzt Ziff. II. 7 der wasserrechtlichen Genehmigung mit Az. IV/42-700.72 Sch/ms

VII. Umgang mit wassergefährdeten Stoffen

- Die Inbetriebnahme und ggf. wesentliche Änderungen der Anlagen der Gefährdungsstufe D sind dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 anzuzeigen.
- Die Anlagen der Gefährdungsstufe D, bis auf das Feststofflager, sind wiederkehrend alle 5 Jahre sowie nach Stilllegung von einem zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 3. Die Prüfberichte inklusive der Inbetriebnahmeprüfberichte nach § 46 Abs. 2 AwSV sind dem Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.3 unverzüglich vorzulegen.

- 4. Die SWG hat die Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 3 AwSV genannten Unterlagen der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben jeweils auf Verlangen vorzulegen.
- 5. Für die Umschlaganlage ist die Gefährdungsstufe zu bestimmen und ggf. nach Maßgabe der in Anlage 5 der AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- 6. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß § 44 Abs. 4 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält sowie Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
- 7. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Hinweis:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Inbetriebnahmeprüfung für die LAU-Anlagen nicht vom gleichen Sachverständigen durchgeführt werden darf, der das Gutachten für die Eignungsfeststellung erstellt hat.
- Über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung, zur Standsicherheit und zur Prüfung der Anlagen. Für alle Anlagen ist gem. § 14 AwSV zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu den jeweiligen Anlagen gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind.

- Nach § 45 Abs. 1 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D und deren Anlagenteile nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- Abschnitt C Ziffer VII dieser Genehmigung ersetzt Ziff. II. 7 der wasserrechtichen Genehmigung mit Az. IV/42-700.72 Sch/ms

Lager und Umschlagbereich

- 8. Die Dicht- und Tragefunktion der Dichtflächen im Umschlagbereich muss während einer Beanspruchung von bis zu 8 Stunden gewährleistet sein.
- Die Überdachung des Umschlagbereichs muss mindestens um das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über die Fläche, vom Rand ausgemessen, hinausragen.
- 10. Die Lagerung der eingesetzten Chemikalien im Lagerbereich BE 4 hat in gefahrgut- bzw. gefahrstoffrechtlich zugelassenen Gebinden innerhalb des Regals zu erfolgen.
- 11. Bei den Regalverankerungen im Lagerbereich BE 4 sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:
 - es dürfen nur Verbundanker mit allgemeiner technischer oder europäisch technischer Bewertung verwenden werden
 - die Befestigungslösung muss die erforderliche Tragfähigkeit aufweisen und die Anforderungen an die Dichtigkeit erfüllen
 - die Beständigkeit der Verankerung gegenüber dem einwirkenden Gefahrstoff ist sicherzustellen.
- 12. Für die Regalbefestigungen im Lagerbereich BE 4 soll das Injektionssystem von Hilti oder ein vergleichbares System zum Einsatz kommen. Es ist darauf zu achten, dass das System für beschichtete Anlagen geeignet ist.
- 13. An den Regalen ist jeweils ein Anfahrschutz vorzusehen.

- 14. Die Lagereinrichtung BE 12 ist mit der gleichen chemikalien- und flüssigkeitsbeständigen Beschichtung auszurüsten wie die Lagereinrichtung BE 04.
- 15. Das Aufbringen der Beschichtung hat durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu erfolgen. Der Fachbetrieb hat der sachverständigen Person bei der Inbetriebnahmeprüfung nach AwSV das Beschichtungsprotokoll vorzulegen.
- 16. Die Lagereinrichtung BE 4 muss über eine Rückhalteeinrichtung mit einem Volumen verfügen, welches 10 % des Gesamtvolumens oder den Inhalt des größten Behälters aufnehmen kann.
- 17. Im Umladebereich ist ein Gefälle mit 1 % in Richtung des Pumpensumpfes vorzusehen. Im Pumpensumpf ist ein Schieber zu installieren, der organisatorisch und über Betriebsanweisung geregelt während des Umladens zu schließen ist.
- 18. Der Auffangraum sowie der Umladebereich sind regelmäßig von Mitarbeitern auf Sauberkeit, Leckagen und Funktion zu überprüfen. Diese Tätigkeiten sind mit in die Betriebsanweisung aufzunehmen.
- 19. Der Chemikalienumschlag mittels Gebinden hat auf dem Umschlagplatz zu erfolgen. Die Durchführung des Chemikalienumschlages sowie die erforderlichen Maßnahmen beim Auslaufen von wassergefährdender Flüssigkeit müssen in einer Betriebsanweisung geregelt werden.
- 20. In der Betriebsanweisung ist zu regeln, dass evtl. Leckagen im Umladebereich unverzüglich aufgenommen werden.
- 21. Im Umladebereich ist Bindemittel bereitzustellen.
- 22. Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf

der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. Die Gefährdungsabschätzung ist in der Anlagendokumentation darzulegen.

VIII. Löschwasserrückhaltung

- Die zur Löschwasserrückhaltung in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen (Kapitel 8.2.3 Ziffer 8.2.4) sowie den zugrunde gelegten Annahmen des Gutachtens zur Eignungsfeststellung (Kapitel 8.Anhang 8.5) sind umzusetzen.
- Neben der Löschwasserrückhaltung ist ebenso eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des ggf. kontaminierten Löschwassers sicherzustellen.

IX. Altlasten, Boden- und Grundwasserschutz

- Werden bei der Errichtung oder dem Betrieb Verunreinigungen des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen oder Abfallablagerungen festgestellt, so ist das Landratsamt Ostalbkreis hinzuzuziehen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Erlaubniserteilung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.3 ein Notfallkonzept vorzulegen in dem dargestellt wird, wie im Schadensfall das Eindringen von jeglichen Flüssigkeiten wie z.B. verunreinigtes Grundwasser und Löschwasser in die Schluckbrunnen verhindert wird.
- 3. Das Grundwasser ist spätestens alle fünf Jahre auf Zink und Chrom zu analysieren. (Dies hat zusätzlich zur jährlich durchzuführenden Beprobung gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.10.2021 für die Niederbringung von zwei Bohrungen und Errichtung von zwei Grundwassermessstellen des Regierungspräsidiums Stuttgart – Referat 54.3, Aktenzeichen: RPS54_3-8914-284/3/7 zu erfolgen.)

- Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Ostalbkreis und dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 vorzulegen.
- 4. Mindestens alle zehn Jahre hat eine Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) gemäß dem Ausgangszustandsbericht zu erfolgen. Dies hat die systematische Kontrolle der Anlagen und die Untersuchung des Bodens zu umfassen. Es ist eine qualifizierte Probenahme und eine sachkundige Beschreibung der allgemeinen Bodenbeschaffenheit durchzuführen. Folgende Angaben sind im Einzelnen zu erfassen:
 - Boden-/Torfart des Feinbodens,
 - Kornfraktionen und Anteilsklassen des Grobbodens (hier: Angabe des Anteils > 2mm),
 - substanzielle Beimengungen (im Sinne von Substratinhomogenitäten),
 - Humusgehalt,
 - Carbonatgehalt und pH-Wert falls diese nicht ohnehin im Labor bestimmt werden
 - Wasserstand unter Geländeoberfläche (ggf. im Einzelfall auch der Schwankungsbereich).
 - Die Bodenproben sind auf die eingesetzten rgS zu analysieren.
- 5. Die Probenahmen und Analysen sind durch qualifiziertes Personal durchzuführen.
- Die Überwachung des Bodens und des Grundwassers hat so zu erfolgen, dass eine langjährige Vergleichbarkeit sichergestellt wird. Sowohl in der Durchführung der Probenahme und Analytik als auch in der Art der Datenbereitstellung.
- 7. Die Überwachung von Boden und Grundwasser ist zu dokumentieren. Darin sind insbesondere folgende Punkte darzulegen:
 - Beschreibung der im Bescheid festgelegten Überwachungsmaßnahmen

- Darstellung der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen mit Probenahmeprotokollen und Analysenberichten von Untersuchungen
- Lageplan mit Darstellung der Untersuchungspunkte/Messstellen
- Ergebnisse anderweitiger Überwachungsmaßnahmen z.B. Protokolle von Anlagenbegehungen, Prüfberichte von externen Sachverständigen
- Angaben zu besonderen Vorkommnissen wie z.B. Betriebsstörungen und Unfälle mit dem Freisetzen von rgS
- Zusammenhängende Darstellung aller Analyseergebnisse ab AZB bzw. erster Überwachung für Boden- und Grundwasser
- graphische Darstellung der gemessenen Werte und Trendbestimmung
- Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf den AZB, sich ergebende Veränderungen im Hinblick auf Erheblichkeit und Trends, mögliche Ursachen und Abwehrmaßnahmen bei sich verändernden Stoffgehalten sowie den bodenschutz- und wasserrechtlichen Handlungsbedarf.

Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis unaufgefordert vorzulegen.

- Die und Prüfintervalle- oder werte können nachträglich abgeändert werden.
 Bei Indizien einer Verschmutzung können Bodenproben angeordnet werden.
- 9. Zur endgültigen Betriebseinstellung ist das Grundwasser und der Boden auf dem Betriebsgrundstück auf Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind von einem nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Die Vorgehensweise ist schriftlich darzustellen und dem Landratsamt Ostalbkreis zwecks

Abstimmung drei Monate vorher zu übersenden und dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.3 zur Kenntnis.

X. Niederschlagswasser

 Sofern sich durch die neue Baumaßnahme, Veränderungen am bestehenden Gelände ergeben, in denen das Oberflächenwasser auf die Nachbargrundstücke gelangt, hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass dieses Oberflächenwasser vor der eigenen Grundstücksgrenze abgefangen und abgeleitet wird.

Hinweis:

Für die vergrößerte Dachfläche wird eine Anlage zur Regenrückhaltung (Zisterne etc.) empfohlen. Das gesammelte Wasser könnte zur Brandbekämpfung genutzt werden.

2. Für alle Bereiche, die unterhalb der Rückstauebene (Straßenoberkante an der Anschlussstelle) liegen, ist eine Sicherung gegen Rückstau vorzusehen nach DIN 1986-100.

XI. Abfall

- Für sämtliche im Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle ist vor Beginn der Abfallentsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch Entsorgungsnachweise zu belegen.
- Abfälle sind zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

D. Allgemeine Hinweise

Die optional vorgesehenen Bäder in der Galvanik sind vor Inbetriebnahme gem. § 15 BImSchG mindestens einen Monat und gem. § 40 AwSV mindestens 6 Wochen im Voraus anzuzeigen.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma SWG Schraubenwerk Gaisbach GmbH betreibt eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gem. Ziffer 3.10.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV in der Wilhelm-Maybach-Str. 6 in 73479 Ellwangen, Flurstück Nr. 5691. Am 06.05.2022 hat die Firma SWG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung (Baustufe 2) ihrer bestehenden Galvanikanlage am Standort beantragt. Im Rahmen der Erweiterung ist die Neuerrichtung eines Chemikalienlagers BE 4 mit 14.700 kg wassergefährdenden flüssigen Stoffen der Gefährdungsstufe D sowie ein Feststofflager BE 12 mit 15.000 kg wassergefährdenden festen Stoffe der Gefährdungsstufe D, eine Zu- und Abluftanlage, eine Kältemaschine sowie die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage mit dem Austausch von Sammelbehältern für Abwasser (Alkalisch von 15 auf 38 m³, Sauer von 12,5 auf 38 m³, Saure Konzentrate von 5 auf 20 m³), einer weiteren Dosierstation Natronlauge sowie zwei neuen automatischen Schlussaustauschern in der bereits vorhandenen Produktionshalle geplant. Dadurch erhöht sich die anfallende Abwassermenge von 18 m³/d auf 45 m³/d (16.425 m³/a). In der neu geplanten Produktionshalle sollen zusätzlich zu den vier bereits vorhandenen Galvanikanlagen zwei weitere Galvanikanlagen BE 09 und BE 10 errichtet und betrieben werden. Das Wirkbadvolumen erhöht sich dadurch von bisher 57,5 m³ auf 96,6 m³. Die Abluft dieser beiden Galvanikanlagen wird zur Verminderung von Emissionen unter Vorschaltung einer weiteren Abluftbehandlungsanlage über eine zusätzliche, zu den bereits vorhandenen Emissionsquellen (EQ1 und 2), Emissionsquelle (EQ3) mit einer Höhe von 21,2 m über Gelände abgeleitet. Als emissionsrelevant für die betriebenen Prozessbäder im Unternehmen ist lediglich der Luftschadstoff Chlorwasserstoff (HCI) anzusehen.

Für die Nutzung regenerativen Energien wurde ein wasserrechtlicher Antrag gestellt, um die Wärme bzw. Kälte des Grundwassers für den Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe zu nutzen. Hierfür ist ein Förderbrunnen und zwei Schluckbrunnen vorgesehen. Das dafür erforderliche wasserrechtliche Verfahren läuft parallel zum immissionsschutzrechtlichen Antrag.

Die Betriebszeiten bleiben unverändert.

Die Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen der Galvanikanlage dienen der positiven zukünftigen Entwicklung des Unternehmens.

Diese Änderungen werden als wesentliche Änderungen gemäß § 16 BlmSchG angesehen und benötigen somit eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BlmSchG.

Zudem wird eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG im Zuge der wesentlichen Änderung nach § 48 Abs. 2 WG beantragt.

Die Überwachungswerte zur Einleitung von Abwässern nach Anhang 40 der gültigen Abwasserverordnung sowie der lokalen Satzung können laut Antragsunterlagen von der Abwasserbehandlungsanlage eingehalten und dokumentiert werden.

II. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 Blm-SchG sichergestellt.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und der als Träger öffentlicher Belange zu beteiligenden Fachbehörden hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen.

1. Formelle Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 3.10.1. des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) für das Betriebsgelände der Firma SWG Schraubenwerk Gaisbach GmbH die zuständige Genehmigungsbehörde.

Als weitere Zulassungsentscheidungen sind die Baugenehmigung für den Bau der EQ 3 sowie den Neubau des Kopfbaus mit Befreiung der im Bebaungsplan vorgesehenen Dachbegrünung und Brandschutzkonzept beantragt sowie eine Anpassung der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG aufgrund des zunehmenden Abwasservolumens um 27 m³/Tag bzw. 9.855 m³/Jahr und Änderung der Abwasserbehandlungsanlage.

Diese Zulassungen werden von der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG erfasst.

UVPG

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit mehr als 30 m³ Wirkbadvolumen errichtet wird. Daher wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 28.12.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekannt gemacht.

Beteiligung

Mit Schreiben vom 03.06.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt waren, gemäß § 10 Abs. 5 Blm-SchG angehört. Die Stellungnahmen der Gemeinde Ellwangen, des Landratsamts Ostalbkreis wurden eingeholt und in der Entscheidung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden am 30.01.2023 der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, der BUND Baden-Württemberg und der NABU Baden-Württemberg als Naturschutzverbände gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen.

Das Vorhaben sowie der geplante Erörterungstermin (03.05.2023) wurden am 20.01.2023 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart öffentlich bekannt gemacht. Zudem erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Ellwangen sowie des Regierungspräsidiums. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen beim Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstsitz Vaihingen, und bei der Stadt Ellwangen in der Zeit vom 30.01.2023 bis zum 28.02.2023 (je einschließlich) zur Ansicht aus. Damit wurde die Öffentlichkeit beteiligt und unterrichtet, wie dies in §§ 8-10 der 9. BlmSchV vorgesehen ist. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 28.03.2023 erhoben werden. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben der SWG erhoben worden. Der Erörterungstermin wurde am

2. Materielle Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten (Betreiberpflichten) erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz

Die Abluftanlage wird nach dem neuesten Stand der Technik betrieben werden, somit ist jederzeit sichergestellt, dass die Anforderungen gemäß TA Luft hinsichtlich der Grenzwerte sowie der Abluftgeschwindigkeit sicher eingehalten werden. Die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre durch Wasserstoffbildung kann ausgeschlossen werden.

Laut gutachterlicher Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose nach TA-Luft sind bei einer Schornsteinhöhe von 21,2 m relevante schädliche

Umwelteinwirkungen und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Belästigungen durch den Betrieb der Galvanikanlage nicht zu erwarten.

Laut Geräuschimmissionsprognose werden bei Zugrundelegung maximaler Betriebsbedingungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen eingehalten. Auch das 'Irrelevanz-Kriterium' der TA Lärm, also der um 6 dB reduzierte Immissionsrichtwert, wird an allen Immissionsorten unterschritten und somit eingehalten. Unzulässig hohe Maximalpegel, problematischer Anlagenzielverkehr oder tieffrequente Geräuschimmissionen sind nicht zu erwarten. Aus schalltechnischer Sicht bestehen daher gegen den geplanten Gesamtbetrieb keine Bedenken.

Baurecht

Die Baugenehmigung und nötigen Befreiungen des Bebauungsplans sowie Brandschutz können erteilt werden unter der aufgeführten Auflage sowie dem Vorbehalt, dass die Befreiungen der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Dachbegrünung sowie Baumpflanzungen ausgeglichen werden. Dies ist separat mit der Stadt Ellwangen zu klären.

Wasserrechtliche Genehmigung

Durch die zwei neuen Galvanikanlagen BE 09 und BE 10 erhöht sich die anfallende Abwassermenge von 18 auf 45 m³/d. Die Abwasserbehandlungsanlage wurde grundsätzlich saniert und um einen zusätzlichen Schlammsammler mit einem Volumen von 25 m³ und dazugehöriger Filterpresse (Position B.7.1) erweitert. Ebenso wurde der manuelle gegen einen automatischen Schlussaustauscher ausgetauscht, was zu einer Erhöhung der Leistung von 4 m³/h auf 6 m³/h führt.

Die Überwachungswerte zur Einleitung von Abwässern nach Anhang 40 der gültigen Abwasserverordnung sowie der lokalen Satzung können laut Antragsunterlagen von der Abwasserbehandlungsanlage eingehalten und dokumentiert werden.

Die Kanalbetreiber und Betreiber der Kläranlage in dem das Abwasser weiterbehandelt wird wurden angehört (Stadt Ellwangen). Diese hat unter Aufnahme ihrer Nebenbestimmungen dem Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung zugestimmt.

Die Abwasserbehandlungsanlage widerspricht nicht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 Abs. 1 WHG). Es liegen für die Änderungen somit kein Versagungsgrund vor. Die bestehende wasserrechtliche Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage vom 22.02.2000 mit Az. IV/42-700.72 Schu/ms wird durch diesen Bescheid entsprechend abgeändert.

Die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 WHG für die Indirekteinleitergenehmigung liegen vor und wurde somit nach § 13 BImSchG mit erteilt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und Eignungsfeststellung

Die AwSV-Prüfpflicht ergeben sich aus § 46 AwSV. Zur Gewährleistung des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Maßnahmen umzusetzen, diese sind in den Nebenbestimmungen C.VII formuliert. Auf weitere Pflichten wurde darüber hinaus hingewiesen.

Laut gutachterlicher Stellungnahme zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für die beiden geplanten Lageranlagen zur Lagerung von flüssigen bzw. festen wassergefährdenden Stoffen wird unter Berücksichtigung der Anforderungen in Kapitel VII der Antragsunterlagen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Eignung der Anlagen festgestellt.

Das im Brandfall anfallende Löschwasser kann bei Umsetzung der im vorgelegten Löschwasserkonzept aufgeführten Maßnahmen sicher zurückgehalten werden. Das Volumen des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens wurde anhand der Anlage 2a der AwSV Referentenentwurf ermittelt. Die Berechnung berücksichtigt auch das zurückzuhaltende Volumen von Flüssigkeiten im Brandereignis.

Abfall

Die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden umgesetzt.

Arbeitsschutz

Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Gesamtvorhaben ebenfalls nicht entgegen. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden in den Abschnitten C.V und V dieser Entscheidung aufgenommen.

Boden- und Grundwasserschutz

SWG betreibt eine IED-Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Aus diesem Grund ist sie verpflichtet einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen. Der Ausgangszustandsbericht liegt vor, ist ordnungsgemäß erstellt und umfasst alle wesentlichen Punkte.

Bei einer Betriebsstilllegung bildet diese unbelastete Ausgangssituation die Grundlage für die Rückführungspflicht. Für Anlagen nach der IE-RL ist eine wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser verlangt, wenn in der Anlage rgS verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Diese Pflicht besteht unabhängig von der Pflicht zur Erstellung eines AZB.

Vom Betreiber wurde kein integrales Überwachungskonzept für Boden und Grundwasser und keine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos vorgelegt, was auch nicht zwingend erforderlich ist.

Nach Auswertung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters liegen keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen im Planbereich vor.

Ein Bodenschutzkonzept gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist aufgrund der Größe des Vorhabens von <0,5 ha nicht erforderlich. Bei den durchgeführten Untersuchungen wurde festgestellt, dass keine bodenschutzrechtlich relevanten Verunreinigungen durch die zukünftig eingesetzten gefährlichen Stoffe vorliegen. Falls erhöhte Werte auftreten, wurde eine nachträgliche Anordnung insbesondere auch für Bodenproben vorgesehen.

Die Nebenbestimmungen zum Schutz von Boden und Grundwasser wird nach § 12 Abs. 1 S. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG angeordnet. Sie erfüllen die Bestimmungen nach § 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3c der 9. BlmSchV.

Es ist sichergestellt, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist dem Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG) Rechnung getragen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen nicht entgegen.

Die Nebenbestimmungen gründen sich auf § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 BlmSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen stellen das geeignetste Mittel dar, die Belange des Immissionsschutzes, Arbeitsschutzes sowie des Wasserrechts und die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, weil kein milderes, weniger belastendes Mittel ersichtlich ist, die erfolgten Schutzzwecke zu erreichen. Sie sind zumutbar, weil sie dazu dienen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durchzusetzen

F. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 2 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit den nachfolgend aufgeführten Nummern der Gebührenverzeichnisse zur Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) und zur Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM).

Für die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 S. 1 BlmSchG ist die Gebühr an die Investitionssumme geknüpft. (Ziffer 8.4.1 GebVO UM).

Für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Absatz 2 Satz 1 9. BlmSchV in Verbindung mit § 7 UVPG oder § 7 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, beträgt die Genehmigungsgebühr 125 % der Gebühr nach der Ziffer 8.4.1 GebVO UM (Ziffer 8.8.2 GebVO UM)

Für die Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG ist ein Gebührenrahmen zwischen 50 – 20.000 € vorgesehen (Ziffer 13.2.2 GebVO UM).

Für die Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebes nach § 48 Absatz 2 WG ist ein Gebührenrahmen zwischen 50 – 20.000€ vorgesehen (Ziffer 13.2.5 GebVO UM).

Für die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG ist ein Gebührenrahmen zwischen 50 – 10.000 € vorgesehen (Ziffer 13.6.1 GebVO UM).

Der Gebührenberechnung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung liegen dabei Gesamtkosten für den Umbau, die Sanierung und die Erweiterung der Galvanik von XXX € zugrunde (darin enthalten sind XXX € Baukosten):

Summe	XXX€
Ziffer 13.1.1 und 13.0.1 GebVO WM	XXX €
Ziffer 13.6.1 GebVO UM	XXX €
Ziffer 13.2.5 GebVO UM	XXX €
Ziffer 13.2.2 GebVO UM	XXX€
Ziffer 8.4.1, 8.1.1 i.V.m 8.8.2 GebVO UM	XXX €

XXX

Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzeichens auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der BW Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 zu überweisen.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG).

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

XXX